

**WAKO-Richtlinie zum Schutz von Athleten und
Jugendlichen vor Belästigung und Missbrauch im
Sport.**



Beschlossen vom Vorstand der WAKO am 12. März 2022

EINLEITUNG	3
1.1 Grundsatzklärung	3
1.2 Anwendung und Geltungsbereich	3
2. Definitionen	5
3. Verbotene Verhaltensweisen	7
Mobbing	7
Schikanieren	7
Vernachlässigung	7
Fahrlässigkeit	7
Psychischer Missbrauch	7
Körperlicher Missbrauch	8
Sexueller Missbrauch	8
Sexuelle Belästigung	8
4. Verantwortlichkeiten	8
5. WAKO-Schutzausschuss – WAKO Jugendschutzbeauftragter	9
6. Beschwerdeverfahren	10
6.1 Berichterstattung	10
6.2 Beschwerdeverfahren	11
6.3 Verfahren für die Ermittlung und Strafverfolgung	12
6.3 Die Berufung	13
7. Erziehung und Prävention	13
8. Ansprechpersonen gemäß dieser Richtlinie	13
9. Überprüfung und Beschlussfassung	13



EINLEITUNG

1.1 Grundsatzerklärung

Die World Association of Kickboxing Organization („WAKO“) setzt sich dafür ein, den Kickboxsport auf der ganzen Welt zu verbreiten, zu organisieren, zu regulieren und beliebt zu machen, die körperliche und geistige Gesundheit der Athleten und Jugendlichen zu schützen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den nationalen Mitgliedsverbänden zu entwickeln und die Interessen des Kickboxsports zu fördern.

Diese WAKO-Sicherheitsrichtlinie („Richtlinie“) wurde vom Vorstand der WAKO genehmigt und gilt für alle WAKO-Mitglieder (wie nachstehend definiert).

Die WAKO verpflichtet sich, allen, die an WAKO-Veranstaltungen und -Wettkämpfen (wie nachstehend definiert) teilnehmen, ein sicheres, unterstützendes und gesundes Umfeld zu bieten, das frei von Schaden, Gewalt, Belästigung oder Missbrauch ist. Um dieses sichere Umfeld – unter Wahrung der Integrität des Kickboxens - zu schaffen, zu fördern und aufrechtzuerhalten, widmet sich die WAKO der Sensibilisierung, der Verbesserung der Meldemechanismen und des Zugangs dazu, der Bereitstellung von Aufklärung und notwendigen Materialien, der Verringerung der Stigmatisierung im Zusammenhang mit der Diskussion über den Schutz im Sport und der Unterstützung zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer sicheren Umgebung im Kickboxen für alle seine Athleten, Jugendlichen und Interessengruppen. Die WAKO zielt auch darauf ab, sicherzustellen, dass jedes Mitglied unabhängig von Alter, Fähigkeiten, Behinderung, Geschlecht, Rasse, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Kultur oder sozioökonomischem Hintergrund ein positives und sicheres Umfeld mit gleichen Chancen hat.

Die WAKO anerkennt, dass jedes WAKO-Mitglied (wie nachstehend definiert) ein Recht auf Respekt, Sicherheit, Würde, Wohlergehen und Schutz benötigt und verdient hat. Jeder Minderjährige und jedes Kind, das an einer WAKO-Veranstaltung (wie nachstehend definiert) teilnimmt, hat das Recht, vor jeglicher Art von Missbrauch oder Belästigung geschützt zu werden.

Die Richtlinie definiert Fehlverhalten, schafft Standards, die Grenzen zwischen beruflichen Betreuern und Athleten setzen, schafft Meldemechanismen, schafft eine Kultur der Sicherstellung angemessener Reaktionen auf Verstöße und auch eine Struktur für die Untersuchung von Beschwerden gemäß ihren zugrunde liegenden Umständen und fördert eine größere Rechenschaftspflicht und Compliance. Darüber hinaus bietet diese Richtlinie eine klare Reihe von Vorschriften in Bezug auf die Modalitäten, nach denen WAKO:

- (i) Minderjährige schützt, die an WAKO-Veranstaltungen teilnehmen (wie nachstehend definiert);
- (ii) Auf Schutzanträge von Minderjährigen antwortet (wie nachstehend definiert).

1.2 Anwendung und Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle WAKO-Mitglieder (einschließlich der nationalen Verbandsmitglieder – „NF“, einzelne angeschlossene Mitglieder und Minderjährige), die an einer WAKO-Veranstaltung (wie nachstehend definiert) teilnehmen.

Jedes Mitglied der WAKO (wie nachfolgend definiert) hat die Sorgfaltspflicht, das Wohlergehen der anderen WAKO-Mitglieder zu wahren.

Jedes WAKO-Mitglied ist automatisch an diese Richtlinie und alle nachfolgenden Bestimmungen, die im Rahmen dieser Richtlinie festgelegt wurden, gebunden und verpflichtet, diese bei einer Teilnahme, Unterstützung, Beteiligung oder Vorbereitung auf eine WAKO-Veranstaltung einzuhalten (wie nachstehend definiert).

Obwohl die WAKO ihr Bestes tun wird, um die WAKO-Mitglieder (wie im Folgenden definiert) über die vorliegende Richtlinie zu informieren und zu fördern, liegt es auch in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen WAKO-Mitgliedes, sich selbst über diese Richtlinie zu informieren und die in dieser Richtlinie dargelegten Empfehlungen und Anforderungen einzuhalten. WAKO-Mitglieder sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass verbotene Verhaltensweisen auch eine Straftat und/oder einen Verstoß gegen andere geltende Gesetze und Vorschriften darstellen können.

Die von der WAKO speziell eingerichteten Organe zur Umsetzung dieser Richtlinie bei WAKO-Veranstaltungen sind:

1. **Der WAKO-Sicherheitsausschuss**, sind die verantwortlichen Kontaktpersonen für die Entgegennahme und Meldung von Schutzbedenken von WAKO-Mitgliedern (wie nachstehend definiert) bei jeder WAKO-Veranstaltung (wie nachstehend definiert) auf nationaler und internationaler Ebene; und
2. **Der WAKO-Jugendschutzbeauftragte**, der die verantwortliche Kontaktperson für die Entgegennahme und Meldung von Beschwerden von Minderjährigen (wie nachstehend definiert) bei WAKO-Veranstaltungen (wie nachstehend definiert) auf nationaler und internationaler Ebene ist.

Die WAKO hat diese Richtlinie beschlossen, um deutlich zu machen, dass das Zufügen von Leid, Belästigungen und jede andere Form von Gewalt in keiner Form toleriert werden. WAKO-Mitglieder, bei denen festgestellt wird, dass sie sich an Verhaltensweisen beteiligt haben, die Belästigung, Missbrauch und Diskriminierung darstellen, können im vollen Umfang, gemäß den durch diese Richtlinie und den von der WAKO verabschiedeten Dispute Resolution and Disciplinary Code und anderen anwendbaren Gesetzen, diszipliniert und/oder suspendiert werden.

Diese Richtlinie gilt auch für alle WAKO-Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte, Administratoren, Mitglieder der WAKO-Ausschüsse sowie Mitglieder der WAKO-Kontinentalverbände, (wie nachstehend definiert).

Jedes WAKO-Mitglied muss sowohl selbst Äußerungen oder Darstellungen von Vorurteilen, Bigotterie, sexuellen Kommentaren oder rassistischen Beleidigungen unterlassen als auch andere davon abhalten. Bigotterie und/oder Vorurteile können auch den gegenseitigen Respekt zwischen Mannschaften, Sportlern, Management, Mitarbeitern usw. beeinträchtigen.

Im Sinne dieser Richtlinie kann es – während jeder WAKO-Veranstaltung – zu Belästigungen beim Sport und/oder am Arbeitsplatz bei folgenden Gelegenheiten kommen:

- a) bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und bei Trainingseinheiten;
- b) im Büro und der Administration;
- c) bei sportrelevanten sozialen Treffen;
- d) bei geschäftlichen Anlässen der WAKO und ihrer Mitglieder, wie bei Meetings, Konferenzen, Trainingseinheiten und Workshops;
- e) während sportbedingter Reisen;
- f) durch jede Form der Kommunikation einschließlich aber nicht begrenzt auf Telefonate, Emails, Fax, Webseiten und Briefe;
- g) bei jedem offiziellen oder inoffiziellen Anlaß, bei dem die Belästigung einer Person auf Grund ihrer sportlichen Teilnahme erfolgt ist.

Falls es zu einem mutmaßlichen Vorfall von Belästigung oder Missbrauch zwischen Personen kommt, die demselben nationalen Verband angehören, wird der Vorfall vom besagten nationalen Verband geregelt, vorausgesetzt, dieser nationale Verband hat ein angemessenes Verfahren zum Schutz von Athleten und Minderjähriger (wie nachstehend definiert) gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 4.

In allen anderen Fällen mutmaßlicher Belästigung, die zwischen Personen:

1. unterschiedlicher nationaler Mitgliedsverbände (NF);

2. des selben nationalen Mitgliedsverbandes, der zwar über ein geeignetes Verfahren zum Schutz von Personen verfügt, das jedoch vom nationalen Mitgliedsverband nicht angemessen umgesetzt wurde oder ein Verfahren selbst nicht zufriedenstellend durchgeführt hat;
3. des selben nationalen Mitgliedsverbandes, welcher kein angemessenes Verfahren zum Schutz von Athleten und Jugendlichen implementiert hat,

wird die WAKO die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die betroffene Person zu schützen, einschließlich disziplinarischer oder sonstiger Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie

2. Definitionen

Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes definiert ist, sollen die hierin verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den WAKO-Statuten haben.

„**Beschwerdeführer**“ sind die WAKO-Mitglieder (oder die Erziehungsberechtigten, falls der/die Beschwerdeführer minderjährig oder geschäftsunfähig ist/sind), die von einem Verhalten erfahren haben, das einen Verstoß gegen diese Richtlinie darstellt.

„**Disciplinary Committee**“ ist das Komitee, ernannt vom Vorstand der WAKO gemäß den Statuten der WAKO und den By-Laws. Das Disciplinary Committee entscheidet, ob ein Missbrauch, eine Belästigung oder eine verbotene Verhaltensweise vorliegt und bestätigt oder lehnt die Empfehlung des Schutzausschusses und des Jugendschutzbeauftragten ab.

„**Verbotenes Verhalten**“ bezeichnet jedes nachstehend in Artikel 3 beschriebene Verhalten.

„**Belästigung**“ ist ein unangemessenes Verhalten einer Person gegenüber einer anderen Person, von dem eine Person weiß oder wissen sollte, dass es unerwünscht ist. Dieses Verhalten umfasst Kommentare, Verhaltensweisen oder Gesten, die beleidigend, einschüchternd, demütigend, verletzend, böswillig, erniedrigend oder anderweitig verwerflich für eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen sind oder die eine unangenehme Atmosphäre schaffen oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Verlegenheit, Verunsicherung, Unbehagen, Beleidigung oder Demütigung gegenüber einer anderen Person oder Gruppe hervorrufen einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- schriftliche oder verbale Beschimpfungen oder Drohungen;
- körperliche Übergriffe;
- unerwünschte Witze, Anspielungen oder Verspottungen über den Körper, die sexuelle Orientierung, die Kleidung, das Alter, den Familienstand, die ethnische oder rassische Herkunft, die Religion einer Person usw.;
- Schikanieren;
- anzügliche oder andere obszöne Gesten;
- Einschüchterung durch das Angebot einer Belohnung oder eines Vorteils oder durch die Androhung von Vergeltung um eine Person daran zu hindern über eine Belästigung zu berichten;
- Verhaltensweisen, Kommentare, Gesten oder Kontakte sexueller Natur, die wahrscheinlich eine Demütigung hervorrufen oder die nach vernünftigen Gründen als eine Aufforderung sexuellen Verhaltens für die Einstellung oder einer Gelegenheit zur Auswahl, Schulung oder Beförderung wahrgenommen werden könnten;
- sexuelle Belästigung, wie nachstehend näher definiert.

„**Untersuchungsbericht**“ bezeichnet den von dem Disziplinar Komitee und der Rechtskommission gemäß Artikel 6.3 dieser Richtlinie erstellten Bericht.

„**Rechtsausschuss**“ Gemäß Artikel 32 der WAKO-Statuten unterstützt und berät der Rechtsausschuss den Vorstand in allen rechtlichen und regulatorischen Angelegenheiten (Beratung beim Erlassen, der Auslegung und Anwendung von Vorschriften und Richtlinien sowie bei allen Rechtsfragen).

„**Minderjähriger**“ bezeichnet einen Minderjährigen, ein Kind, oder jede Person unter 18 Jahren oder gegebenenfalls eine Person, die noch nicht volljährig ist und die Definition eines Kindes für die Schutzzwecke des jeweiligen Landes erfüllt.

„**Nationaler Mitgliedsverband**“ bezeichnet einen jeden nationalen Kickboxverband, der als Mitglied der WAKO zugelassen wurde, wie in den WAKO-Statuten definiert. Der Einfachheit halber werden diese in der vorliegenden Richtlinie als „NF“ bezeichnet.

„**Elternteil**“ umfasst Eltern, Erziehungsberater und Erziehungsberechtigte, die für Minderjährige verantwortlich sind oder diese vertreten.

„**Sexuelle Belästigung**“ bezeichnet einen oder eine Reihe von Vorfällen mit unerwünschten sexuellen Annäherungsversuchen, Aufforderungen zu sexuellen Gefälligkeiten oder anderen verbalen Verhaltensweisen sexueller Natur:

- wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass ein solches Verhalten bei einer anderen Person oder Gruppe Verlegenheit, Unsicherheit, Unbehagen, Beleidigung oder Demütigung hervorruft;
- wenn das sich Fügen unter ein solches Verhalten entweder implizit oder explizit zu einer Bedingung für eine Beschäftigung/sportbezogene Aktivität gemacht wird;
- wenn das sich Fügen oder Ablehnen eines solchen Verhaltens als Grundlage für eine Beschäftigungs-/Sportentscheidung verwendet wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beförderungsangelegenheiten, Gehaltserhöhung, Arbeitsplatzsicherheit, Vorteile für einen Mitarbeiter, Mannschaftsauswahl);
- wenn ein solches Verhalten den Zweck oder die Wirkung hat, die Arbeits- oder Sportleistungen oder Erfahrung einer Person zu beeinträchtigen oder ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Arbeits-/Sportklima zu schaffen.

„**Sexueller Missbrauch**“ bedeutet, dass ein junger Mensch von einem älteren Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen zu seiner eigenen sexuellen Stimulation oder Befriedigung missbraucht wird.

„**WAKO-Sicherheitsausschuss**“ bezeichnet das Gremium von Personen, das bei jeder WAKO-Veranstaltung ernannt wird, um die in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene zu überwachen. Ein solches Komitee wird von den NFs oder dem Veranstalter der WAKO-Veranstaltung unter der Aufsicht der WAKO (oder von der WAKO selbst, falls erforderlich, in Absprache mit dem Disziplinar Komitee) vor jeder WAKO-Veranstaltung ernannt. Diese Personen müssen über die erforderliche Erfahrung und Fähigkeiten verfügen und geschult sein und in der Lage und verantwortlich sein, Informationen zu erhalten oder über jeglichen Missbrauchsvorwurf von WAKO-Mitgliedern direkt oder indirekt zu berichten. Dieses Komitee ist dafür verantwortlich die notwendigen Schritte zu setzen um die Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie anzuwenden und die WAKO-Mitglieder vor dem angeblich verbotenen Verhalten zu schützen. Es besteht aus mindestens den folgenden Personen:

- (i) einem Mitglied des Ordnerdienstes der WAKO-Veranstaltung;
- (ii) einem oder mehreren Mitglieder des WAKO-Organisationskomitees, die bei der WAKO-Veranstaltung anwesend sind; und
- (iii) der Jugendschutzbeauftragte der WAKO.

„**WAKO-Veranstaltung**“ bezeichnet alle Wettbewerbe, Veranstaltungen oder Treffen, die von der WAKO oder einem NF organisiert oder sanktioniert werden.

„**WAKO Einzelmitglieder**“ sind die Athleten, die Trainer, die Ärzte, die Schiedsrichter, die Funktionäre und die Minderjährigen, wie in den WAKO-Statuten vorgesehen.

„**WAKO-Mitglied**“ bezeichnet alle NFs und alle WAKO-Einzelmitglieder (einschließlich Minderjährige).

„**WAKO-Jugendschutzbeauftragter**“ bezeichnet die Person, die bei jeder WAKO-Veranstaltung ernannt wird, um die in dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene zu überwachen, um den bestmöglichen Schutz von Minderjährigen, die an einer WAKO-Veranstaltung teilnehmen zu gewährleisten. Diese Person wird von den NFs oder dem Veranstalter der WAKO-Veranstaltung unter der Aufsicht der WAKO (oder falls erforderlich von der WAKO selbst, in Absprache mit dem Disziplinar Komitee) vor der Durchführung jeder WAKO-Veranstaltung ernannt.

3. Verbotene Verhaltensweisen

Folgende nicht erschöpfende Aufzählung umfasst verbotener Verhaltensweisen, die in allen Situationen verhindert werden müssen, um eine ideale sichere Sportumgebung zu schaffen.

Mobbing

Mobbing (oder Cybermobbing, wenn es online durchgeführt wird) ist unerwünschtes, wiederholtes und absichtliches aggressives Verhalten, das normalerweise unter Gleichaltrigen erfolgt, und ein tatsächliches oder vermeintliches Machtungleichgewicht beinhalten kann. Mobbing kann Handlungen wie das Aussprechen von Drohungen, das Verbreiten von Gerüchten oder Unwahrheiten, körperliche oder verbale Angriffe auf jemanden und das bewusste Ausschließen von jemandem umfassen.

Schikanieren

Jede vorsätzliche Handlung oder geschaffene Situation, die zu Verlegenheit, Belästigung oder Spott führt und emotionalen, physischen, psychischen oder sexuellen Schaden für ein WAKO-Mitglied riskiert, unabhängig von der Bereitschaft des Einzelnen zur Teilnahme. Es umfasst jede organisierte oder unorganisierte Form von Mobbing, einschließlich solcher, die eine erniedrigende und bedenkliche Aufnahme neuer Teammitglieder durch die angeblich erfahrenen Teammitglieder beinhalten.

Vernachlässigung

Jede Handlung oder Unterlassung eines WAKO-Mitgliedes, die einer Verletzung einer Sorgfaltspflicht gegenüber einem anderen WAKO-Mitglied gleichkommt und dadurch entweder direkt oder indirekt einen Schaden verursacht oder Schadenseintritt fördert, oder eine unmittelbare Gefahr eines Schadens herstellt. Es umfasst das Versäumnis aller WAKO-Mitglieder, die körperlichen, emotionalen, psychischen Bedürfnisse anderer WAKO-Mitglieder zu erfüllen und/oder sie - insbesondere Minderjährige - vor einer Gefährdung zu schützen.

Fahrlässigkeit

Jede Handlung oder Unterlassung, die die Sicherheit und Gesundheit eines WAKO-Mitgliedes beeinträchtigt. Dies kann unter anderem falsche Trainingsmethoden, Nichtbeachten der Ernährung und/oder Erholung eines Athleten, Nichtbereitstellen einer sicheren körperlichen Trainingsumgebung, Nichtgewährleistung der Qualität und des Standards der verwendeten Ausrüstung usw. umfassen.

Psychischer Missbrauch

Bezieht sich auf alle vorsätzlich, anhaltenden, wiederholten kontaktlosen Verhaltensweisen, mit oder ohne einem Muster zu folgen, innerhalb oder ohne eine machtdifferenzierte Beziehung. Dies kann jede

unerwünschte Handlung umfassen, einschließlich Einsperren, Isolation, verbale Angriffe, Demütigung, Einschüchterung, Infantilisierung oder jede andere Behandlung, die das Identitätsgefühl, die Würde und das Selbstwertgefühl mindern kann.

Körperlicher Missbrauch

Bezieht sich auf jede vorsätzliche, nicht versehentliche und unerwünschte Handlung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schlagen, Treten, Beißen und Verbrennen, die ein körperliches Trauma oder eine Verletzung verursacht. Solche Handlungen können auch aus erzwungener oder unangemessener körperlicher Aktivität (z. B. unangemessenes Alter oder körperliche Trainingsbelastung; bei Verletzungen oder Schmerzen), erzwungenem Alkoholkonsum oder erzwungenen Dopingpraktiken bestehen.

Sexueller Missbrauch

Jegliches Verhalten sexueller Natur, unabhängig ob dieses kontaktlos, mit Kontakt oder als Penetration erfolgt, bei dem die Zustimmung erzwungen/manipuliert wird, nicht gegeben wird oder nicht gegeben werden kann. Dies kann unter anderem Angriffe durch Penetration (z. B. Vergewaltigung oder Oralsex) oder andere nicht penetrative Handlungen wie Masturbation, Küssen, Reiben und Berühren, einschließlich über der Kleidung, umfassen. Es kann auch kontaktlose Aktivitäten umfassen, wie z. B. das Einbeziehen von Personen in das Betrachten oder Produzieren von sexuellen Bildern, das Beobachten sexueller Aktivitäten, das Ermutigen zu sexuell unangemessenem Verhalten oder das Kontaktieren einer Person als Vorbereitung auf einen Missbrauch (einschließlich durch die Internet).

Sexuelle Belästigung

Jedes unerwünschte und unwillkommene Verhalten sexueller Natur, mit oder ohne einem Verhaltensmuster, unabhängig ob es verbal, nonverbal oder körperliche erfolgt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sexuelle Annäherungsversuche, ausdrückliches oder impliziertes Bitten um sexuelle Gefälligkeiten und andere verbale oder körperliche Verhaltensweisen sexueller Natur.

4. Verantwortlichkeiten

WAKO-Mitglieder, Mitarbeiter und Ehrenamtliche sind gemeinsam dafür verantwortlich, ihr Sport- oder Arbeitsumfeld von Belästigungen frei zu halten.

Der Vorstand der WAKO ist für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.

Die WAKO fordert alle NFs nachdrücklich auf, die allgemeinen Grundsätze dieser Schutzrichtlinie zu akzeptieren, diese anzunehmen und die vorliegende Richtlinie als Grundlage zu verwenden, um ihre eigenen Richtlinien und Verfahren zu definieren und festzulegen und falls erforderlich mit Änderungen, an die lokalen oder nationalen Gesetze und Rahmenbedingungen anzupassen..

Bei einem Ersuchen wird die WAKO alle notwendigen Unterstützungen leisten, die von den NF benötigt werden, um ihre eigenen Richtlinien und Verfahren zum Zwecke dieses Schutzes zu entwickeln.

Die NF sind verantwortlich für:

1. Schutz aller Einzelmitglieder und Minderjährigen innerhalb ihrer NF, die Umsetzung der Verpflichtungen und Ziele der WAKO gemäß dieser Richtlinie und Schaffung eines sicheren Kickbox-Umfeldes für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2. Eine schriftliche Richtlinie für sicheren Sport, die entweder die vorliegende Richtlinie oder eine andere Version (die Richtlinie der NF) übernimmt, die den örtlichen Gesetzen und bewährten Verfahren entspricht. Eine solche Richtlinie sollte für alle WAKO-Einzelmitglieder und Minderjährigen zugänglich und leicht

verständlich sein und aktiv gefördert und effektiv umgesetzt werden. Eine solche lokale Schutz-/Sicherheitspolitik für Sport sollte vom zuständigen Leitungsorgan der NF genehmigt und gebilligt werden.

3. Identifizierung, Zusammenstellung und Einhaltung geltender nationaler und lokaler Gesetze in Bezug auf Schutz, Schutz von Athleten, insbesondere Kindern, Vertraulichkeit/Offenlegung von Informationen, Meldung von Missbrauchsverdacht, Anforderungen und Ernennung von Schutzbeauftragten usw.

4. Bereitstellung angemessener Unterstützung für die Person(en), die Bedenken oder Missbrauchsvorfälle äußern, melden oder offenlegen (auf anonymer Basis oder auf andere Weise).

5. Ernennung der erforderlichen Schutzbeauftragten innerhalb der NF (Jugenschutzbeauftragter), die gemäß dieser Richtlinie empfohlen werden, für die effektive Umsetzung und anschließende Verwaltung, Überprüfung und Verbesserung der Schutzrichtlinien und -verfahren. Auch die Bereitstellung angemessener und regelmäßiger Schulungen für diese Funktionäre, einschließlich des Personals und der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Schutzaufgaben wahrnehmen.

6. Sicherstellung, dass sie sich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die obligatorische Meldung von Sicherheitsbedenken an Behörden und/oder die WAKO und aller ihrer Pflichten in ihrem Land/ihrer Region gemäß dieser Richtlinie zu warnen oder geeignete Schritte zu unternehmen, bewusst sind.

7. Information über die Schutzrichtlinien und Förderung geeigneter Schutzpraktiken sowie die Einzelheiten der Schutzbeauftragten innerhalb der NF sowie Information an alle einzelnen Mitglieder und Minderjährigen über die Rollen und Aufgaben dieser Funktionäre und die Möglichkeiten sie zu kontaktieren.

8. Bereitstellung geeigneter Schulungsmöglichkeiten für die Einzelmitglieder und Minderjährigen in Bezug auf die Schutzrichtlinien und -verfahren, wie man Anzeichen von Missbrauch, eine Vernachlässigung und andere Schutzbelange in Bezug auf die Athleten, Einzelmitglieder und Minderjährigen erkennt, identifiziert und darauf reagiert.

Jeder NF und/oder Veranstalter von WAKO-Veranstaltungen muss diese Richtlinie anerkennen und sich verpflichten, sie während jeder WAKO-Veranstaltung umzusetzen, indem er vor jeder WAKO-Veranstaltung das WAKO-Sicherheitskomitee und den WAKO-Beauftragten für den Schutz von Minderjährigen ernannt. Die Namen der Mitglieder des WAKO-Sicherheitsausschusses und des WAKO-Jugenschutzbeauftragten müssen der WAKO-Verwaltung vor jeder WAKO-Veranstaltung formell mitgeteilt werden.

Die WAKO wird schnell auf jede Beschwerde über Belästigung reagieren, mit dem Ziel, die Situation fair zu lösen und zukünftige Vorkommnisse zu verhindern, falls erforderlich einschließlich der Festlegung und Durchsetzung angemessener Disziplinarmaßnahmen,.

5. WAKO Sicherheitsausschuss – WAKO Jugenschutzbeauftragter

5.1 Der WAKO Sicherheitsausschuss ist für jede WAKO Veranstaltung einzusetzen. Der Sicherheitsausschuss soll (zumindest) aus den folgenden Personen bestehen:

1. einem Mitglied des Sicherheits- /Ordnerdienstes
2. einem oder mehreren Mitgliedern des WAKO Organizing Committee, die an der Veranstaltung teilnehmen
3. Der WAKO Jugenschutzbeauftragte

Die Rolle des Sicherheitsausschusses besteht darin, neutral und unvoreingenommen Beschwerden entgegenzunehmen, bei einer informellen Lösung von Beschwerden zu helfen und formellen schriftlichen Beschwerden nachzugehen. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Richtlinie ist das Sicherheitskomitee direkt gegenüber dem WAKO-Disziplinarkomitee und dem Rechtskomitee verantwortlich.

5.2 Der WAKO-Jugenschutzbeauftragte wird bei jeder WAKO-Veranstaltung ernannt. Vor jeder WAKO-Veranstaltung müssen Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) des WAKO-

Jugendschutzbeauftragten allen NV mitgeteilt werden, die an der entsprechenden WAKO-Veranstaltung teilnehmen. NF sind dafür verantwortlich, alle Minderjährigen ihrer Teams, die an den WAKO-Veranstaltungen teilnehmen, zu schulen und (schriftlich) darüber zu informieren, dass der WAKO-Beauftragte für den Schutz von Minderjährigen zur Verfügung steht, um im Falle einer Situation, die Anlass zur Anwendung dieser Richtlinie geben könnte, jede erforderliche Unterstützung zu leisten. NF oder der Veranstalter der WAKO-Veranstaltung wird den Minderjährigen, die an der WAKO-Veranstaltung teilnehmen, klare Anweisungen zum Namen und zu den Modalitäten für die Kontaktaufnahme mit dem WAKO-Jugendschutzbeauftragten geben.

5.3 Die WAKO stellt sicher, dass der Sicherheitsausschuss und der Jugendschutzbeauftragte angemessene Unterstützung und Schulung erhalten, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zu erfüllen.

6. Beschwerdeverfahren

6.1 Berichterstattung

6.1.1 Während einer WAKO-Veranstaltung kann jedes WAKO-Mitglied (einschließlich Minderjähriger), welches Leid erdulden musste oder gelitten haben könnte, oder jedes WAKO-Mitglied, das begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass ein Teilnehmer unter emotionaler, körperlicher Misshandlung leidet oder gelitten haben könnte, und /oder ein sexuellen Missbrauch vorliegt, den Verdacht und die ihm zugrunde liegenden Informationen unverzüglich melden an:

- (i) Dem ernannten **WAKO Sicherheitsausschuss**; oder
- (ii) dem **WAKO Jugendschutzbeauftragten**, im Fall, dass ein Minderjähriger betroffen ist.

6.1.2 Die Meldung eines Verstoßes gegen die Grundsätze dieser Richtlinie kann anonym erfolgen. Die Identität eines Beschwerdeführers darf nur offengelegt werden, wenn eine solche Offenlegung zum Zwecke einer Untersuchung eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Richtlinie erforderlich ist oder von den Verwaltungs- und/oder Justizbehörden verlangt wird und die schriftliche Zustimmung des Beschwerdeführers und der Personen vorliegt deren Identität erlangt wurde.

6.1.3 Es liegt in der Verantwortung des ernannten WAKO-Sicherheitsausschusses, des WAKO-Jugendschutzbeauftragten oder des WAKO-Mitgliedes, dass die Informationen über die Verstöße:

- Die Vertraulichkeit der weitergegebenen Informationen gewahrt bleibt und sichergestellt ist, dass jeder, mit dem die Informationen geteilt werden, die Notwendigkeit der Vertraulichkeit versteht.
- Alle Informationen sollten nur auf „Need-to-Know“-Basis weitergegeben werden und keine Informationen sollten an Medien, andere Mitarbeiter oder Athleten oder andere Dritte weitergegeben werden.
- Entscheidung, ob die Angelegenheit den gesetzlichen Behörden (Polizei usw.) gemeldet wird, ob weitere Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass andere Athleten, Mitarbeiter und WAKO-Mitglieder oder Minderjährige in den Einrichtungen oder in der Nähe der beschuldigten Person(en) sicher sind usw .
- Meldung direkt bei den örtlichen Behörden/der Polizei, wenn die Sicherheit des/der Opfer(s) in unmittelbarer Gefahr ist, abhängig von den örtlichen Gesetzen und Vorschriften und der Art des Verstoßes.
- Falls notwendig Information der Eltern oder Begleitpersonen, es sei denn, eine solche Handlung kann das Opfer einem weiteren Risiko aussetzen.

6.1.4 Es wird empfohlen, dass jede Person, die Kenntnis von einer Situation oder der Beteiligung von WAKO-Mitgliedern an einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder einem verbotenen Verhalten erlangt, dies unverzüglich dem ernannten Sicherheitsausschuss oder dem Jugendschutzbeauftragten (falls ein

Minderjähriger beteiligt ist) und nicht davon auszugehen, dass jemand anderes dies getan hat oder tun wird.

6.2 Verfahren

6.2.1 Der ernannte Sicherheitsausschuss sollte nach Erhalt des Berichts vom WAKO-Mitglied einen Bericht über das Problem erstellen, der alle möglichen Informationen enthalten sollte, die sicher, genau und so schnell wie möglich aufgezeichnet werden sollten, damit alle geeigneten Maßnahmen sofort ergriffen werden können. Die aufgezeichneten Informationen sollten idealerweise Folgendes umfassen:

- Detailinformationen über das Opfer (Name, Adresse, Geschlecht, Tag der Geburt, private Telefonnummer)
- Detailinformationen der Eltern oder der Begleitperson der Minderjährigen (Name, Adresse, Telefonnummer) und die Angabe, ob die Eltern/ Begleitperson des Minderjährigen informiert wurden.
- Angaben zu der Person, die ihre Bedenken geäußert oder die Beschwerde eingereicht hat (sofern dies nicht anonym erfolgt). Sollte die Bitte um Vertraulichkeit erfolgen, sollten diese Informationen ebenfalls entsprechend vermerkt werden;
- Einzelheiten der Anschuldigung, zusammen mit wichtigen Details wie Datum, Uhrzeit, Ort, Veranstaltung, Aktivität, als das angeblich verbotene Verhalten (Art. 3) oder ein unerwünschtes Verhalten stattgefunden hat;
- Beschreibung sichtbarer Blutergüsse oder anderer Verletzungen;
- Detailinformationen über das WAKO-Mitglied, das mutmaßlich das verbotene Verhalten (Art. 3) oder eine unerwünschte Verhalten begangen oder den Vorfall oder die Verletzung verursacht hat (Name, Adresse, Geburtsdatum/ungefähres Alter, Telefonnummer);
- Zeitpunkt, Datum und andere relevante Informationen über den Vorfall;
- Bestimmungen dieser Richtlinie und/oder der anwendbaren Richtlinien der WAKO, die scheinbar verletzt wurden;
- Schriftliche Erklärung des Opfers zur Bestätigung der Anschuldigungen und der Zeugen (sofern vorhanden);
- Schriftliche Erklärung der beschuldigten Person zu den Anschuldigungen (falls sie dafür zur Verfügung steht);
- Unterschriften von Mitgliedern des Schutzausschusses und auch des Beschwerdeführers und/oder Opfers, wenn sie bereit sind, ihre Namen/persönlichen Identifizierungsinformationen offenzulegen;
- Datum und Zeitpunkt der Erstellung des Reportes.

6.2.2 Falls das Opfer ein Minderjähriger ist, sammelt der WAKO-Jugendschutzbeauftragte alle erforderlichen Informationen von dem Minderjährigen und, falls verfügbar/möglich, von den Zeugen, die der Minderjährige angeben kann, und meldet sie dann dem WAKO-Sicherheitsausschuss, der einen Bericht zu der Angelegenheit gemäß Punkt 6.2.1 erstellt.

6.2.3 Der Bericht des Schutzausschusses gemäß den vorstehenden Artikeln 6.2.1 und 6.2.2 wird dem Disziplinar Komitee und dem Rechtsausschuss zur weiteren Untersuchung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des WAKO-Dispute and Disciplinary Code vorgelegt.

6.2.4 Die Informationen und die Identität der offenlegenden Person müssen gemäß dieser Richtlinie oder den geltenden Gesetzen vertraulich behandelt werden.

6.2.5 Die WAKO anerkennt, dass ein Schutz äußerste Sorgfalt und Respekt vor der Sicherheit, Gesundheit, Würde und dem Wohlergehen der Opfer und Personen erfordert, die solche Schutzbedenken offenlegen.

6.3 Verfahren zur Ermittlung und Strafverfolgung

6.3.1 Nach Erhalt des Berichts des Sicherheitsausschusses sollten das Disziplinar Komitee und der Rechtsausschuss die Angelegenheit gemäß den geltenden WAKO-Vorschriften prüfen und einen detaillierten Bericht (den „Untersuchungsbericht“) erstellen.

6.3.2 Alle Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren und alle anderen damit zusammenhängenden Verfahren müssen unabhängig und vertraulich sein, und es sollte sichergestellt werden, dass weder der Beschwerdeführer/das Opfer/die offenlegende(n) Person(en) noch der Angeklagte das Verfahren beeinflussen können.

6.3.3 Bei ihrer Analyse bewertet das Disziplinar Komitee (mit Unterstützung des Rechtsausschusses) die Fakten auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie, des WAKO-Ethikkodex und des WAKO-Dispute and Disciplinary Code.

6.3.4 Nach Abschluss der Untersuchung durch das Disziplinar Komitee (mit Unterstützung des Rechtsausschusses) wird ein Bericht erstellt, der die Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält.

6.3.5 Es wird empfohlen, dass jeder Beschwerde/Bericht ein detaillierter Bericht folgt und notwendige Aufzeichnungen über den Bericht, die ergriffenen Maßnahmen, die gewährten Rechtsbehelfe und die dem Opfer/Beschwerdeführer gewährte Unterstützung gemacht werden.

6.3.6 Falls aufgrund fehlender Beweise, fehlender Zeugen oder aus anderen Gründen keine Maßnahmen gesetzt wurden, muss dies ebenfalls im Bericht festgehalten werden.

6.3.7 Die WAKO stellt dem Opfer in jedem Fall angemessene Hilfe und notwendige Unterstützung zur Verfügung. In einem Fall in dem ein Minderjähriger verwickelt ist, bietet die WAKO dem Opfer bei Bedarf jederzeit professionelle psychologische Unterstützung an, nachdem der Vorfall passiert ist. Die psychologische Betreuung kann jederzeit telefonisch im direkten Kontakt mit dem Opfer und der Begleitperson erfolgen. Die Telefonnummer des Kriseninterventions-Personals muss bei den Akkreditierungen für die WAKO-Veranstaltung bekannt gegeben und bei Bedarf jederzeit zugänglich sein.

6.3.8 Der Bericht des Disziplinar Komitee (mit Unterstützung des Rechtsausschusses) soll enthalten:

- A. Eine Zusammenfassung der relevanten Fakten;
- B. Eine Feststellung, ob die gegenständlichen Handlungen eine Belästigung im Sinne dieser Richtlinie darstellen;
- C. Falls die Handlung(en) eine Belästigung darstellen, eine empfohlene Disziplinarmaßnahme gegen den Beschuldigten.

Auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes ordnet das Disziplinar Komitee gegen den Beschuldigten die Disziplinarmaßnahmen an, die es den Umständen nach für angemessen erachtet. Diese Disziplinarmaßnahmen können beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf:

- i. Zeitlich begrenzte Sperre mit oder ohne einer Geldstrafe;
- ii. Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Vertragsbeziehung;
- iii. Ausschluss von der Mitgliedschaft;
- iv. Eine Kombination der beschriebenen Maßnahmen.

Das Disziplinar Komitee soll binnen 10 Tagen nach der Entscheidung den Beschwerdeführer und den Beschuldigten von der Entscheidung informieren.

6.3 Berufung

6.3.1 Wie in Artikel 10 des WAKO Dispute Resolution and Disciplinary Code vorgesehen, „1. Entscheidungen des Disziplinar Komitees können innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Parteien vor der Schiedskommission angefochten werden. Der Einspruch muss die Gründe enthalten, die den Einspruch rechtfertigen. Der Beschwerdeführer muss einen Betrag von 500 \$ (fünfhundert \$ oder den Gegenwert in Euro) abzüglich etwaiger Bankgebühren auf das WAKO-Bankkonto einzahlen. Dieser Betrag wird dem Beschwerdeführer im Falle einer positiven Entscheidung zurückerstattet. Die Berufung setzt die Entscheidung des Disziplinar Komitees nicht außer Kraft, es sei denn, das Disziplinar Komitee entscheidet dies auf begründeten Antrag des Berufungswerbers.“

6.3.2 Entscheidungen der Schiedskommission können nur vor dem CAS binnen einer Frist von 30 Tagen nach Ausstellung des entsprechenden Schiedsspruchs angefochten werden

6.3.3 Fristen, an die sich eine Partei zu halten hat, beginnen am 1. Tag, nachdem die Partei das entsprechende Dokument erhalten hat.

7. Erziehung and Prävention

Es liegt in der Verantwortung der WAKO und jeder NF, alle Athleten, ihre Betreuer, Trainer, Funktionäre und Minderjährigen sowie andere relevante Personen über diese Richtlinie zu informieren, was eine Belästigung und Missbrauch darstellen kann und wo sie weitere Informationen, Beratung und Unterstützung einholen können.

8. Kontaktpersonen für diese Richtlinie

Kontaktdaten der zuständigen Personen	
Kate Kociszewska	Phone No.: Email: biuro@sportmasters.pl
Marijana Pelevic	Phone No.: Email: marijana.pelevic@wako.sport

9. Überprüfung und Beschlussfassung

Diese Richtlinie wurde bei der Sitzung des WAKO Vorstandes am 12. März 2022 beschlossen.